

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis-Nummer: **P-120004122.02**

Gegenstand: **„Mehrpunktverriegelungen "GU-Security"“**
Ausführungen entsprechend der Zusammenstellung in der Anlage.

Verwendungszweck: Mehrpunktverriegelung für 1flügelige Feuerschutztüren und den Gangflügel 2flügeliger Feuerschutztüren.

Antragsteller: Gretsch-Unitas GmbH
Johann-Maus-Straße 3
D-71254 Ditzingen

Ausstellungsdatum: 5. Februar 2013

Geltungsdauer bis: 5. Februar 2018

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der obengenannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen verwendbar.



1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung der in der Anlage 1 aufgeführten Mehrpunktverriegelungen und für deren Verwendung als Verschluss für 1- und 2flügelige Feuerschutz- und Rauchschutztüren.

1.1.2 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis dient **nicht** als Nachweis der Eignung der angegebenen Schlösser für Türen in Rettungswegen.

1.1.3 Details zu den Ausführungsvarianten gehen aus der Zusammenstellung in der Anlage 1 zu diesem Prüfzeugnis hervor.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Die Schlösser und Verschlüsse dürfen nur in einflügeligen Drehflügeltüren und am Gehflügel zweiflügeliger Drehflügeltüren verwendet werden.

1.2.2 Die Schlösser und Verschlüsse dürfen ohne weiteren Nachweis bis zu einem max. Türblattgewicht von 300 kg und einer max. Türflügelbreite von 1500mm verwendet werden.

1.2.3 Die Schlösser und Verschlüsse dürfen erst dann an Feuer- und Rauchschutztüren verwendet werden, wenn sie in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen (Feuerschutztür) bzw. dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (Rauchschutztür) oder in den den vorgenannten Dokumenten zugeordneten technischen Unterlagen aufgeführt wurden. Hierzu können ggf. ergänzende Prüfungen nach DIN 4102-5 ¹⁾, DIN EN 1634-1 ²⁾, DIN 4102-18 ³⁾ oder DIN 18095-2 ⁴⁾ notwendig werden. Zuständig hierfür ist die Prüfstelle, welche die entsprechenden Prüfungen der betreffenden Türenbauart durchführte.

1.2.4 Die Schlösser und Verschlüsse dürfen nur in Verbindung mit Türschließern nach DIN 18263-1⁵⁾, DIN 18263-4 ⁶⁾ oder DIN EN 1154 ⁷⁾ an Drehflügeltüren verwendet werden.

1.2.5 An 2flügeligen Türen dürfen die Schlösser und Verschlüsse nur zusammen mit gegen Fehlbedienung gesicherten Standflügelverschlüssen eingesetzt werden.

1.2.6 Die Schlösser und Verschlüsse dürfen ohne weiteren Nachweis nur in trockenen Räumen mit nicht korrosiver Umgebungsluft eingesetzt werden.

1.2.7 Schlösser und Verschlüsse mit „Panik- bzw. Fluchttürfunktion“ dürfen erst dann an Türen in Rettungswegen (Fluchttüren) verwendet werden, wenn die Übereinstimmung der Schlösser mit den Anforderungen der DIN EN 1125 ¹⁵⁾ bzw. DIN EN 179 ¹⁶⁾ nachgewiesen wurde.

2 Anforderungen an das Bauprodukt

2.1 Allgemeines

2.1.1 Die Schlösser und Verschlüsse müssen den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sowie den Angaben der in der Prüfstelle des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen (MPA NRW) hinterlegten Detailzeichnungen entsprechen.

2.1.2 Der Hersteller hat die Schlösser und Verschlüsse, soweit notwendig, mit einer Einbau-, Einstell- und Wartungsanleitung auszuliefern.



2.1.3 Eigenschaften

2.1.3.1 Die Schlösser müssen den Anforderungen an die Dauerfunktionstüchtigkeit nach DIN 4102-18³⁾ entsprechen.

2.1.4 Kennzeichnung

2.1.4.1 Auf dem Stulp jedes Verschlusses müssen folgende Angaben dauerhaft angebracht sein:

- das Herstellungsjahr,
- das Herstellerzeichen,
- das Übereinstimmungszeichen „Ü“ in verkleinerter Form,
- ein von der fremdüberwachenden Stelle zugewiesenes Kennzeichen,

2.1.5 Werkseigene Produktionskontrolle

Der Hersteller hat eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten, die eine gleichmäßige Güte der produzierten Schlösser gewährleistet. Hierbei sind neben produktionsbegleitenden Kontrollen hauptsächlich Kontrollen und Prüfungen am fertigen Produkt durchzuführen. Es ist der laufenden Produktion je Schlosstyp vierteljährlich mindestens ein Schloss wahllos zu entnehmen und auf Einhaltung der Anforderungen zu prüfen. Die entnommenen Schlosstypen sind dabei so zu variieren, dass die Prüfhäufigkeit weitgehend der Fertigungshäufigkeit entspricht. Die Prüfung gleicher Bauteilgruppen (Baukastensysteme) kann hierbei berücksichtigt werden. Weitere Einzelheiten dazu regelt ggf. der Überwachungsvertrag. Sämtliche Prüfergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind der Überwachungsstelle vorzulegen.

Es gelten die Bestimmungen der Bauregelliste A⁹⁾ zur werkseigenen Produktionskontrolle sowie die Angaben der DIN 18250⁸⁾ zur werkseigenen Produktionskontrolle.

3 Übereinstimmungsnachweis

Der Nachweis der Übereinstimmung mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist entsprechend Bauregelliste A Teil 2⁹⁾, lfd. Nr. 2.11, für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle zu erbringen. Hierzu hat der Hersteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle und für die Durchführung der notwendigen Fremdüberwachung eine hierfür anerkannte Fremdüberwachungsstelle einzuschalten.

Hinsichtlich der Durchführung der Fremdüberwachung gelten die Bestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt)¹⁰⁾ bzw. die Angaben der DIN 18200¹¹⁾.

Die Fremdüberwachung hat mindestens jährlich zu erfolgen. Auf eine Probenahme mit anschließender Produktprüfung nach DIN 4102-18³⁾ in der Prüfstelle kann verzichtet werden, wenn eine ausreichende Anzahl an Produktprüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle durch den Hersteller durchgeführt wurden und die Prüfstelle aufgrund anderer aktueller Prüfungen über eine ausreichende Erfahrung mit den Schlösser und Verschlüssen nachweisen kann.

4 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

Jedes Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen¹²⁾ der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch ein Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der §§ 20 und 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) ¹³⁾ in Verbindung mit der Bauregelliste A ⁹⁾ erteilt.

Nach § 21 a Abs. 2 Satz 2 i.V. mit § 21 Abs. 7 Musterbauordnung (MBO) ¹⁴⁾ bzw. den entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Landesbauordnungen gilt ein erteiltes allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

6 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen,
Bahnhofsvorplatz 3,
45879 Gelsenkirchen

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

7 Allgemeine Hinweise

- 7.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 7.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte erteilt.
- 7.3 Der Unternehmer hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 7.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des MPA NRW. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der erteilenden Prüfstelle nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Dortmund, den 05.02.2013
Im Auftrag

Jansen

Dipl.-Ing. H. Jansen
Regierungsbauamtsrat



8 Normative Verweisungen

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen nur zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis, falls sie durch Änderungen oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation (einschließlich Änderungen).

- 1) DIN 4102-5: 1997-09
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen.
- 2) DIN EN 1634-1: 2000-05
Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen - Teil 1: Feuerschutzabschlüsse; Deutsche Fassung EN 1634-1:2000.
- 3) DIN 4102-18: 1991-03
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Nachweis der Eigenschaft „selbstschließend“ (Dauerfunktionsprüfung).
- 4) DIN 18095-2: 1991-03
Türen; Rauchschutztüren, Bauartprüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit und Dichtheit.
- 5) DIN 18263-1: 1997-05
Schlösser und Baubeschläge; Türschließer mit hydraulischer Dämpfung, Teil 1: Obentürschließer mit Kurbetrieb und Spiralfeder.
- 6) DIN 18263-4: 1997-05
Schlösser und Baubeschläge; Türschließer mit hydraulischer Dämpfung, Teil 4: Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb).
- 7) DIN EN 1154
Schlösser und Baubeschläge; Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf, Anforderungen und Prüfverfahren - Deutsche Fassung EN 1154
- 8) DIN 18 250: 2003-10
Schlösser; Einsteckschlösser für Feuerschutzabschlüsse
- 9) Bauregelliste A, Bauregelliste B und Liste C
- 10) Auflagen und Hinweise für die Tätigkeit von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen; Mitteilungen DIBt 4/1997.
- 11) DIN 18200: 2000-05
Überwachungsnachweis für Bauprodukte; Werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung von Produkten.
- 12) Die Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder basieren auf dem „Muster einer Verordnung über das Übereinstimmungszeichen (Übereinstimmungszeichen-Verordnung ÜZVO)“ - Fassung April 1994, Mitteilungen DIBt 5/1994.
Zusätzlich sind zu beachten die „Hinweise zur Durchführung der Übereinstimmungszeichen-Verordnungen (ÜZVO) der Länder, die auf der Grundlage der Muster-ÜZVO - Fassung April 1994 - erlassen wurden“ - Stand Oktober 1997 -, Mitteilungen DIBt 6/1997.
- 13) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000, GV. NRW 2000, S. 256.
- 14) Musterbauordnung -MBO- Fassung Dezember 1997.

- 15) DIN EN 1125
Schlösser und Baubeschläge; Paniktürverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange,
Anforderungen und Prüfverfahren - Deutsche Fassung EN 1125.
- 16) DIN EN 179
Schlösser und Baubeschläge; Notausgangsverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte,
Anforderungen und Prüfverfahren - Deutsche Fassung EN 179.



Anlage zum allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis


Prüfzeugnis-Nummer: **P-120004122.02**

Gegenstand: **Mehrpunktverriegelungen "GU-Secury"**

Anwendungszweck: Merhpunktverriegelung für 1flügelige Feuerschutztüren und den Gangflügel 2flügeliger Feuerschutztüren.

Antragsteller: Gretsch Unitas GmbH
 Baubeschläge
 Johann-Maus-Straße 3
 71254 Ditzingen

Zeugnisdatum: 5. Februar 2013

Revisions-stand	Datum	ersetzt Revision vom	Anzahl Seiten	geprüft und freigegeben	
B	21.06.2013	A, 05.02.2013	4	<i>Jansen</i> H. Jansen	

Zugrundeliegende Prüfungen

Prüfbericht Nr. 120004122.01 der MPA NRW vom 05.02.2013

Prüfzeugnis Nr. 7345/5536-Ds/Rm der IBMB TU Braunschweig vom 08.10.1996

Herstellwerk

Gretsch Unitas GmbH

Baubeschläge

Johann-Maus-Straße 3

71254 Ditzingen

Zusammenstellung der Schlösser

Produktbezeichnung. :	GU-Secury/GU-Secury Automatic
Beschreibung :	Mehrpunktverriegelung mit max. 4 Zusatzriegeln, wahlweise mit Selbstverriegelung
Stulpmaße :	>=16
Dornmaße :	33 - 90
Entfernung :	PZ 70 – PZ 92 RZ 74 – RZ 94
Besonderheiten, Panik- od. Sonderfunktionen :	
